

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom **28.02.2018 ZI 640/008/2018**, mit welcher im Stadtgebiet von St. Veit an der Glan gebührenpflichtige, gebührenfreie Kurzparkzonen bzw. gebührenpflichtige Dauerparkzonen erlassen werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017, § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 144/2017, und den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- u. Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2014, und den §§ 25, 43, 44, 45 in Verbindung mit § 94 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Im Stadtgebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden gebührenpflichtige, gebührenfreie Kurzparkzonen sowie gebührenpflichtige Dauerparkzonen ausgeschrieben.

§ 2

Kurzparkzonengebühr und Parkgebühr

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der unter § 3 bestimmten Kurzparkzone wird eine Kurzparkzonengebühr erhoben.
- (2) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der unter § 3 lit. b bestimmten Dauerparkzone wird eine Parkgebühr erhoben.

§ 3

Festlegung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone

- (1) Die gebührenpflichtige Kurzparkzone (gemäß § 25 StVO, in Verbindung mit dem § 1 des K-PStG i.d.g.F.) gilt an Werktagen von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr – 19:00 Uhr für die nachstehend angeführten Parkplätze und ist im beiliegenden Lageplan des Bauamtes v. 08.01.2018 mit der Plan Nr. 1144, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, grafisch dargestellt
 - a) die in der **Grabenstraße** nordwestlich zwischen der Hausnummer 22A und dem Ärztezentrum gelegenen Stellplätze; (12);
 - b) die am **Schillerplatz** südwestlich zwischen der Kreuzung mit der Bahnhofstraße und der Einfahrt Unterer Platz gelegenen Stellplätze (16);
 - c) die beim **Feuerwehrtor** zwischen dem Feuerwehrtor und Schillerplatz (Untere Ebene) sowie die zwischen dem Feuerwehrtor und der Glaserei Puppitz, hinter dem Buswartehaus gelegenen (Obere Ebene) Stellplätze (50);
 - d) die in der **Landstraße** nördlich und südlich gelegenen Längsstellplätze zwischen der Prinzhoferstraße und der Klagenfurter Straße (11);
 - e) die am **Oktoberplatz** vor dem Bürgerspital/Waffen Honsig-Erlenburg gelegenen Stellplätze (7);
 - f) die in der **Waagstraße** beidseitig gelegenen Schrägstellplätze zwischen dem Oktoberplatz und der Hausnummer 7 (41);
 - g) die in der **Gerichtsstraße** nordwestlich zwischen Spitalgasse und Stiegengasse gelegenen Stellplätze (16);
 - h) die in der **Lindengasse** zwischen dem Objekt Grabenstraße 34 und der Tiefgarageneinfahrt der Seniorenwohnanlage (27);

- i) die in der **Spitalgasse** zwischen Grabenstraße und Gerichtsstraße nordöstlich und südwestlich gelegenen Stellplätze (20);
 - j) die an der **Bürgergasse** zwischen dem Objekt Villacher Straße 7 und dem Bürgerspital gelegenen Stellplätze (12);
 - k) die in der **Personalstraße** vor dem Objekt Personalstraße 15 gelegenen Stellplätze (17);
 - l) in der **Klagenfurter Straße** die vor dem Objekt Klagenfurter Straße 22 gelegenen Stellplätze (5);
 - m) In der **Landstraße** zwischen der Klagenfurter Straße und der Völkermarkter Straße gelegenen Stellplätze (13);
 - n) In der **Friesacher Straße** zwischen der Volksschule und der Hausnummer 12 gelegenen Stellplätze. (11)
 - o) die in der **Erlgasse** zwischen der Sonnwendgasse u. Spitalgasse gelegenen Stellplätze (26);
 - p) die in der **Parkgasse** (Krankenhaus) gelegenen Stellplätze (55);
 - q) die in der **Martin Luther Straße** zwischen der Landstraße und der Hausnummer 14 gelegenen Stellplätze (14)
- (2) Während des alljährlichen St. Veiter Wiesenmarktes sind die gemäß § 3 Abs.1 angeführten Kurzparkzonen außer Kraft gesetzt.

§ 3a

Festlegung der gebührenfreien Kurzparkzone

Die gebührenfreie Kurzparkzone (gemäß § 25 StVO i.d.g.F.) gilt für die nachstehend angeführten Parkplätze und ist im beiliegenden Lageplan des Bauamtes v. 08.01.2018 mit der Plan Nr. 1144, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, grafisch dargestellt

- a) die am **Schwalbenweg** gegenüber der Betriebsküche des Krankenhauses gelegenen Stellplätze; (7);

§ 3b

Festlegung der gebührenpflichtigen Dauerparkzone

Die gebührenpflichtige Dauerparkzone (gemäß § 2 des K-PStG i.d.g.F.) gilt für die nachstehend angeführte Parkfläche und ist im beiliegenden Lageplan des Bauamtes v. 08.01.2018 mit der Plan Nr. 1144, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, grafisch dargestellt

- a) die am **Blumenhallenparkplatz** gelegenen Stellplätze; (187);

§ 4

Gültigkeitszeitraum u. Höhe der Kurzparkzonengebühr- und Parkgebühr

- a) Die Gebührenpflicht besteht auf den in den §§ 3, 3 lit. b, beschriebenen Parkplätzen sowie den lt. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan festgelegten Kurzparkzonen (Zl. SV6-STVO-3307/2017 v. 25.05.2010) an Werktagen von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr – 19:00 Uhr.
- b) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen beträgt für die ersten 1 ½ Stunden € 0,50 (50 Cent) und für jede weitere halbe Stunde € 0,50 (50 Cent). Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.
- c) Die Parkgebühr für die öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 3 b wird mit € 2,- pro Kalendertag zu den unter § 4 lit. a angeführten Zeiten festgelegt.

- d) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt über Einwurf des Betrages in den Parkscheinautomaten.
- e) Die Parktickets aus den Parkscheinautomaten sind gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

§ 6

Abgabenschuldner

- a) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches nicht unter die Ausnahmerebestimmungen gemäß § 6 dieser Verordnung fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder Dauerparkzone abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet.
- b) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in den gebührenpflichtigen Zonen abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das mehrspurige Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das mehrspurige Kraftfahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

§ 7

Befreiungen

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 u. 26 a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gem. §29b Abs. 3 StVO befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gem. § 29 Abs.1 oder Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, wenn diese mit einer Kennzeichentafel nach § 49 Abs. 4 Z 5 KFG (Grüne Schrift auf weißem Grund) oder durch einen autorisierten Aufkleber gekennzeichnet sind.
- i) Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- u. Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe, und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, selbst gelenkt werden und entsprechend als solche gekennzeichnet sind.

§ 8

Kennzeichnung

Der Beginn und das Ende der Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweisschilder gemäß § 52 Z13 lit. d u. e der StVO 1960 gekennzeichnet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung sowie die Abgabepflicht der Parkgebühren treten mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft

§ 10
Außerkräftreten bestehender Verordnungen

Die Kurzparkzonenverordnungen des Gemeinderates v. 28.04.2010 ZI: GR-04-2010/01, 26.05.2010 ZI: GR-05-2010/01, 30.06.2010 ZI: GR-06-2010/01 werden außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Meck)

Angeschlagen am: 19.04.2018
Abgenommen am: 03.05.2018

